

Antrag

der Abg. Karl Klein u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Einsätze des Polizeireviers Wiesloch und der Kriminalpolizeidirektion Heidelberg in Zusammenhang mit dem Psychiatrischen Zentrum Nordbaden (PZN) in Wiesloch

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Einsätze der Kriminalpolizei Heidelberg und des Polizeireviers Wiesloch in den vergangenen fünf Jahren in Bezug auf das Psychiatrische Zentrum Nordbaden Wiesloch entwickelt haben, bitte insbesondere unter Darstellung der Entwicklungen zur Schwere der Einsätze (Entwicklung Gewalt und Aggression);
2. für wie viele Einsätze der letzten fünf Jahre (aufgegliedert nach Jahr und Einsatzart) Beamtinnen und Beamte der Kriminalpolizeidirektion Heidelberg und vom Polizeirevier Wiesloch vom Psychiatrischen Zentrum Nordbaden herangezogen wurden;
3. wie sich der Personaleinsatz für Einsätze am Psychiatrischen Zentrum Nordbaden für die Kriminalpolizeidirektion Heidelberg, vor allem aber für das Polizeirevier Wiesloch (gegliedert nach der jeweiligen Einsatzart und dem Jahr) in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat, bitte mit Informationen über die dabei verletzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten;
4. wie viele Bedienstete/Beamtinnen und Beamte in den vergangenen fünf Jahren (gegliedert nach Jahren) und aktuell bei der Kriminalpolizeidirektion Heidelberg sowie dem Polizeirevier Wiesloch beschäftigt sind;
5. wie bei der polizeilichen Personalplanung für die Kriminalpolizeidirektion Heidelberg sowie das Polizeirevier Wiesloch die Einsätze für und am Psychiatrischen Zentrum Nordbaden berücksichtigt werden;

6. ob, sofern die Einsätze in den vergangenen fünf Jahren zugenommen haben, vorgesehen ist, dementsprechend auch mehr Personal an beiden Standorten einzusetzen oder ob dies, dem Bedarf entsprechend, bereits getan wurde;
7. wie die Landesregierung zum Einsatz von Distanzwaffen (sog. Tasern) im Allgemeinen und vor dem Hintergrund steht, dass Einsätze möglicherweise mit weniger Gefahr sowohl für Polizistinnen und Polizisten als auch für das polizeiliche Gegenüber durchgeführt werden könnten, da der Einsatz eines Tasers zum einen dem Selbstschutz der Beamten dient und zum anderen einen polizeilichen Schusswaffengebrauch mit schweren Folgen für den Festzunehmenden vermeiden kann;
8. welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um den Einsatz von Distanzwaffen im Allgemeinen Streifendienst, also auch für Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei, insbesondere bei den Interventionseinsätzen im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden (einschließlich der forensischen Abteilung), zu ermöglichen.

02.12.2020

Klein, Blenke, Hockenberger,
Martin, Philippi, Dr. Schütte CDU

Begründung

Durch Einsätze am Psychiatrischen Zentrum Nordbaden werden, je nach Einsatzart, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowohl der Kriminalpolizeidirektion Heidelberg und/oder des Polizeireviers Wiesloch für Einsätze angefordert.

Dieser Antrag soll klären, wie sich die Einsätze quantitativ und qualitativ in den vergangenen Jahren verändert haben und wie viele Polizistinnen und Polizisten hierfür jeweils von der Kriminalpolizeidirektion Heidelberg und dem Polizeirevier Wiesloch benötigt werden. Insbesondere sollen sich daraus Konsequenzen für die Personalplanung des Polizeipräsidiums Mannheim ergeben, damit auf diese besondere Zusatzbelastung auch in dieser Hinsicht reagiert werden kann.

Darüber hinaus soll geklärt werden, welche Voraussetzungen zu schaffen wären, um den Einsatz von Distanzwaffen zu ermöglichen, vor dem Hintergrund, um den Personaleinsatz für bestimmte Einsatzarten evtl. verringern zu können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Januar 2021 Nr. 3-0141.5-64/6/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie sich die Einsätze der Kriminalpolizei Heidelberg und des Polizeireviers Wiesloch in den vergangenen fünf Jahren in Bezug auf das Psychiatrische Zentrum Nordbaden Wiesloch entwickelt haben, bitte insbesondere unter Darstellung der Entwicklungen zur Schwere der Einsätze (Entwicklung Gewalt und Aggression);*

2. für wie viele Einsätze der letzten fünf Jahre (aufgegliedert nach Jahr und Einsatzart) Beamtinnen und Beamte der Kriminalpolizeidirektion Heidelberg und vom Polizeirevier Wiesloch vom Psychiatrischen Zentrum Nordbaden herangezogen wurden;
3. wie sich der Personaleinsatz für Einsätze am Psychiatrischen Zentrum Nordbaden für die Kriminalpolizeidirektion Heidelberg, vor allem aber für das Polizeirevier Wiesloch (gegliedert nach der jeweiligen Einsatzart und dem Jahr) in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat, bitte mit Informationen über die dabei verletzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten;

Zu 1. bis 3.:

Das Ministerium für Inneres Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidium – führt im Sinne der Fragestellungen keine landesweite Statistik, die Häufigkeit, Intensität und den Personalansatz für Einsätze in psychiatrischen Einrichtungen in den Blick nimmt. Damit liegt – insbesondere in der Gesamtschau mit anderen regionalen Polizeipräsidiolen, in deren Zuständigkeitsbereich vergleichbare Einrichtungen zum Psychiatrischen Zentrum Nordbaden (PZN) ansässig sind – keine belastbare Statistik vor, mit der valide Aussagen zu den genannten Fragestellungen getroffen werden könnten.

Davon unbenommen sammeln und bewerten das Polizeipräsidium Mannheim bzw. das Polizeirevier Wiesloch fortlaufend Erkenntnisse im Zusammenhang mit polizeilichen Tätigkeiten im PZN (z. B. Vermisstenfälle, Interventionseinsätze, Ermittlungen) und erstellen hierzu ein lokales Lagebild. Aus diesem kann abgeleitet werden, dass die Beanspruchung der Organisationseinheiten des Polizeipräsidiols Mannheim bzw. des Polizeireviers Wiesloch in den vergangenen Jahren insgesamt zugenommen hat. In diesem Kontext haben seit dem Jahr 2016 insbesondere auch die Einsätze zur Fixierung von Patientinnen und Patienten im PZN eine Steigerung erfahren. Mitursächlich hierfür könnte ein Urteil des BVerfG vom 24. Juli 2018 (Aktenzeichen 2 BvR 309/15/2 BvR 502/16) sein, wonach die Durchführung von Sieben- oder Fünfpunktfixierungen von Patientinnen und Patienten, die über den Zeitraum einer halben Stunde hinausgehen, dem Richtervorbehalt gemäß Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unterliegen. Das Urteil bedingt, dass zur Ruhigstellung von Patientinnen und Patienten bis zu einer richterlichen Entscheidung häufiger die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt erforderlich werden dürfte, weshalb die Polizei für das Klinikpersonal unterstützend tätig werden muss, um unter Anwendung von unmittelbarem Zwang eine temporäre Ruhigstellung zu gewährleisten.

Die Personal- und Sachaufwände für die Tätigkeiten der Polizei im PZN werden statistisch ebenfalls nicht erfasst. Gleichwohl ist insbesondere bei den aufgeführten Interventionseinsätzen oder bei der Suche nach Vermissten regelmäßig ein mitunter erheblicher Einsatzkräftebedarf – im Einzelfall bis hin zum Einsatz von Polizeihunden und/oder Polizeihubschraubern – erforderlich. Nach den Erkenntnissen des Polizeipräsidiols Mannheim war in den vergangenen fünf Jahren keine auffällige Häufung von verletzten Einsatzkräften im Zusammenhang mit der Bewältigung von Interventionen im PZN zu verzeichnen, was auch auf eine routinierte und professionelle Einsatzbewältigung durch die Einsatzkräfte schließen lässt.

4. wie viele Bedienstete/Beamtinnen und Beamte in den vergangenen fünf Jahren (gegliedert nach Jahren) und aktuell bei der Kriminalpolizeidirektion Heidelberg sowie dem Polizeirevier Wiesloch beschäftigt sind;

Zu 4.:

Die Personalstärke der Dienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst Baden-Württemberg wird jährlich mit Stichtag „1. Juli“ erhoben. Für die Kriminalpolizeidirektion Heidelberg und das Polizeirevier Wiesloch ergibt sich nachfolgendes Bild:

| Jahr | Kriminalpolizeidirektion Heidelberg | | | Polizeirevier Wiesloch | | |
|------|-------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| | HHS PVD/NVZ | PVD IST- Brutto (Personen) | NVZ IST- Brutto (Personen) | HHS PVD/NVZ | PVD IST- Brutto (Personen) | NVZ IST- Brutto (Personen) |
| 2016 | 402/108,25 | 417 | 116 | 113/5 | 119 | 4 |
| 2017 | 404/106,5 | 417 | 117 | 113/5 | 119 | 4 |
| 2018 | 411/108,5 | 413 | 123 | 113/5 | 113 | 4 |
| 2019 | 411/111,5 | 410 | 122 | 113/5 | 106 | 4 |
| 2020 | 411/117,5 | 398 | 132 | 113/5 | 113 | 4 |

Das „Haushalts-SOLL“ (HHS) umfasst die Personalstellen, die im Polizeivollzugsdienst (PVD) und Nichtvollzug (NVZ) an den jeweiligen Stichtagen den Organisationseinheiten zugeteilt waren. Unter „IST-brutto“ sind alle Personen eingerechnet, die zum Zeitpunkt der Erhebung den jeweiligen Organisationseinheiten fest zugeordnet waren. Allerdings stehen aus vielfältigen Gründen (z. B. wegen Teilzeitbeschäftigungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Abordnungen zur temporären Verstärkung anderer Organisationseinheiten bzw. Dienststellen, Mutterschutz, Elternzeit, längeren Erkrankungen) in der Regel nicht alle zugeordneten Personen tatsächlich zur Dienstleistung zur Verfügung. Insbesondere aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen kann im Einzelfall die Personenzahl die Stellenzahl übersteigen.

5. wie bei der polizeilichen Personalplanung für die Kriminalpolizeidirektion Heidelberg sowie das Polizeirevier Wiesloch die Einsätze für und am Psychiatrischen Zentrum Nordbaden berücksichtigt werden;

6. ob, sofern die Einsätze in den vergangenen fünf Jahren zugenommen haben, vorgesehen ist, dementsprechend auch mehr Personal an beiden Standorten einzusetzen oder ob dies, dem Bedarf entsprechend, bereits getan wurde;

Zu 5. und 6.:

Die konkrete Personalplanung und -verteilung für die den Dienststellen und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes Baden-Württemberg zugeteilten Personalstellen obliegt grundsätzlich der jeweiligen Dienststelle oder Einrichtung unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten.

Das Polizeipräsidium Mannheim erstellt hierzu unter anderem eine Belastungsanalyse für die insgesamt 17 Polizeireviere. Dabei werden beispielsweise Daten zur Straftatbelastung, zum Verkehrsunfallgeschehen sowie die damit einhergehenden Arbeitsbelastungen je Polizeivollzugsbeamtin bzw. Polizeivollzugsbeamten der nachgeordneten Organisationseinheiten berücksichtigt. Das Polizeirevier Wiesloch weist hierbei in den vergangenen Jahren im Vergleich eine mittlere Belastung auf, sodass die Personalausstattung insgesamt als sachgerecht anzusehen ist. Mit Blick auf die Kriminalpolizeidirektion Heidelberg werden die im Zusammenhang mit dem PZN zu bearbeitenden Vorgänge und zu bewältigenden Einsatzeinsätze ebenfalls bei der Personalverteilung berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Frage 4 verwiesen.

7. *wie die Landesregierung zum Einsatz von Distanzwaffen (sog. Tasern) im Allgemeinen und vor dem Hintergrund steht, dass Einsätze möglicherweise mit weniger Gefahr sowohl für Polizistinnen und Polizisten als auch für das polizeiliche Gegenüber durchgeführt werden könnten, da der Einsatz eines Tasers zum einen dem Selbstschutz der Beamten dient und zum anderen einen polizeilichen Schusswaffengebrauch mit schweren Folgen für den Festzunehmenden vermeiden kann;*
8. *welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um den Einsatz von Distanzwaffen im Allgemeinen Streifendienst, also auch für Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei, insbesondere bei den Interventionseinsätzen im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden (einschließlich der forensischen Abteilung), zu ermöglichen.*

Zu 7. und 8.:

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidium – hat in der Vergangenheit umfassend die Chancen und Risiken zum Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG – umgangssprachlich sog. Taser) außerhalb der Spezialeinheiten geprüft (vgl. hierzu u. a. Drucksache 16/1744 sowie 16/5595) und die Bewertung fortlaufend an aktuelle Rahmenbedingungen und Erkenntnisse angepasst. Demzufolge ist derzeit eine Einführung von DEIG außerhalb der Spezialeinheiten weiterhin nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf den etwaigen Einsatz von DEIG innerhalb einer psychiatrischen Einrichtung ist darüber hinaus festzustellen, dass der Einsatz von DEIG gegen Personen, die sich in einem psychischen Ausnahmezustand befinden bzw. unter Medikamenteneinfluss stehen, mit erhöhten Gesundheitsgefahren für die Betroffenen und unkalkulierbaren Risiken für die Einsatzkräfte einhergehen kann. Aus diesem Grund ist der Einsatz von DEIG gegen Menschen, die erkennbar einer Risikogruppe zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht vorgesehen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration